

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Flächennutzungsplan

39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heilig Blut Nord“

- Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach § 6 Abs. 5 BauGB –

AZ 34.2-4621-RO-2/14

S. 12

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bericht über die Beteiligungen der Stadt Rosenheim an

Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

- Beteiligungsbericht 2012

S. 14

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651040).



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

**Vollzug der Baugesetze;
Flächennutzungsplan**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Heilig Blut Nord“

- **Bekanntmachung der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach § 6 Abs. 5 BauGB - AZ 34.2-4621-RO-2/14**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 10.12.2014 die 39. Flächennutzungsplanänderung „Heilig Blut Nord“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 39. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom Oktober 2014, die mit Stadtratsbeschluss vom 22.10.2014 festgestellt worden war, wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Flächennutzungsplanänderung „Heilig Blut Nord“ wirksam.

Der Geltungsbereich der 39. Flächennutzungsplanänderung umfasst bereits bebaute Flächen sowie einen Erweiterungsbereich nördlich der Aisinger Straße nahe des Knotenpunktes Miesbacher Straße. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung des vorhandenen „Allgemeinen Wohngebietes“.

Auflagen:

In der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist im Bereich des „Allgemeinen Wohngebietes“ entlang der Straßen das Planzeichen 15.6 „Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ der Planzeichenverordnung (PlanzV) zu ergänzen. Diese Kennzeichnung ist erforderlich, da das geplante „Allgemeine Wohngebiet“ im nördlichen Teilbereich gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung erheblichen Verkehrslärmeinwirkungen ausgesetzt ist.

Die Plandarstellung zur 39. Flächennutzungsplanänderung „Heilig Blut Nord“ wurde entsprechend der Auflage berichtigt und die Begründung zum Verfahren ergänzt. Die geänderten, wirksamen Fassungen wurden mit dem Vermerk - geändert gemäß Auflage der Regierung von Oberbayern lt. Genehmigungsschreiben vom 10.12.2014 - versehen.

Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist zu erstellen. Die zusammenfassende Erklärung wurde den Verfahrensunterlagen hinzugefügt.

Hinweise:

Die 39. Flächennutzungsplanänderung „Heilig Blut Nord“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 8-12 Uhr, Mo. bis Mi. 14-16 Uhr und Do. 14-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs.1 BauGB):


Unbeachtlich werden

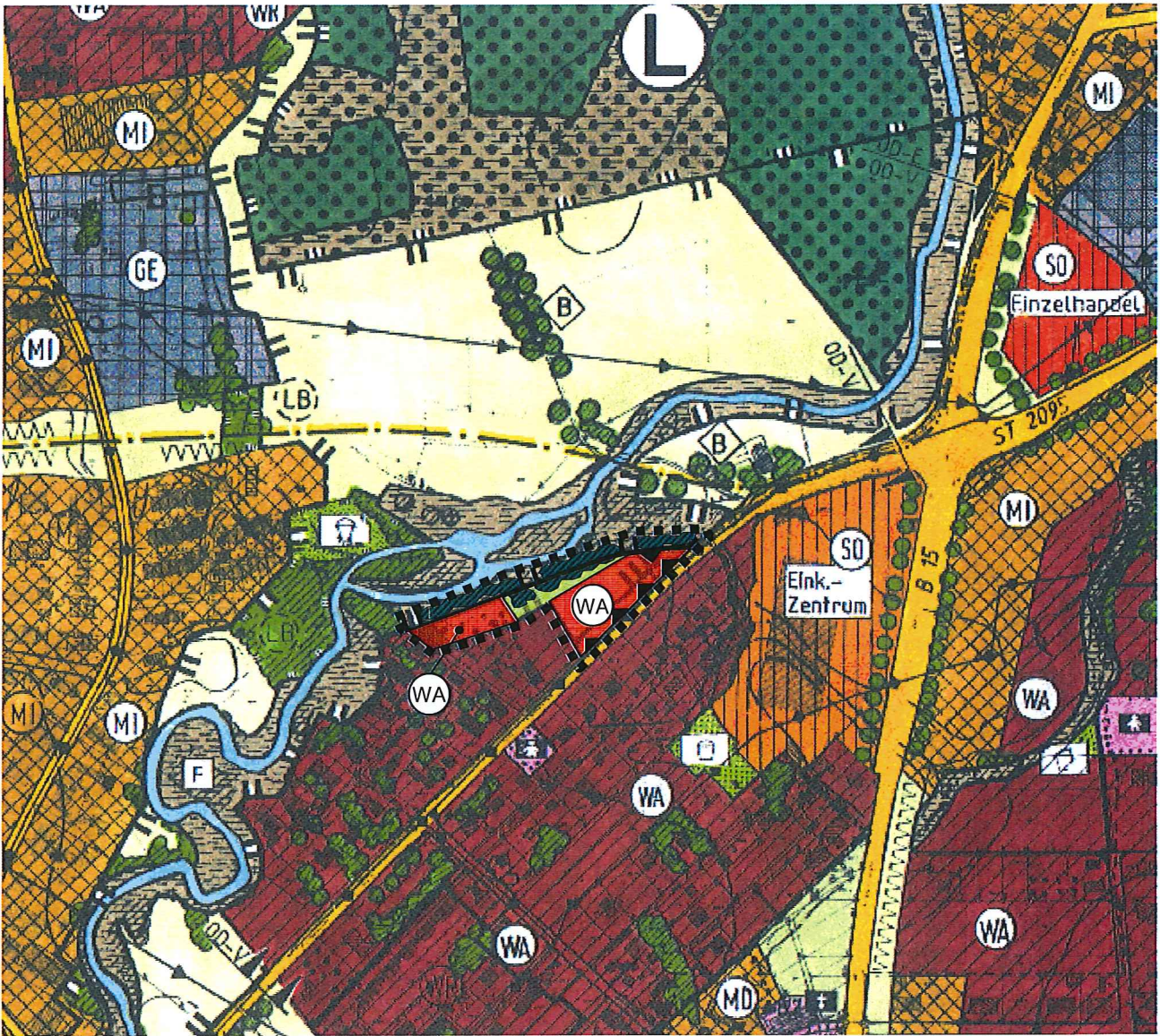
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Rosenheim, 20.01.2015









Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim Flächennutzungsplan

39. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Heilig Blut Nord“
Feststellungsbeschluss

Legende

-  Geltungsbereich
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Landschaftsgliedernde Pflanzungen
-  Fläche mit besonderer Bedeutung für Landschaft und Natur
-  Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

M 1:5.000
Oktober 2014
Stadtplanungsamt

- geändert gemäß Auflage der Regierung von Oberbayern lt. Genehmigungsschreiben vom 10.12.2014 -

**Bericht über die Beteiligungen der Stadt Rosenheim an Unternehmen in einer
Rechtsform des Privatrechts**

– Beteiligungsbericht 2012

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt Rosenheim jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile des Unternehmens bzw. einer Tochtergesellschaft gehört. Dieser Beteiligungsbericht ist dem Stadtrat vorzulegen und zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2012 wurde am 17.12.2014 dem Stadtrat bekanntgegeben.

Er liegt in der Kämmerei, Königstraße 24, Zimmer-Nr. 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann der Beteiligungsbericht 2012 im Internet unter <http://www.rosenheim.de> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Rosenheim, 09.01.2015

Kämmereiamt
Beteiligungscontrolling